

Ergebnisprotokoll

der 92. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder

am 18. und 19. November 2015 in Erfurt



Vorsitz:

Frau Ministerin Heike Werner
Thüringer Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung	5
TOP 2 Genehmigung des Protokolls der 91. ASMK am 26. / 27. November 2014 in Mainz	6
TOP 3 Zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasste Beschlussvorschläge der ACK (Grüne Liste)	7
TOP 5 Sozialrecht, Sozialversicherung, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen, Kriegsopferversorgung	
5.1 Erleichterte Berücksichtigung der Unterkunftskosten von erwachsenen Menschen mit Behinderung im Haushalt ihrer Angehörigen oder Pflegeeltern Antragsteller: <u>Bayern</u> , Berlin, Hessen, Saarland, Sachsen (TOP 4.1 der ACK)	9
5.2 Bildung und Teilhabe – Rückwirkende Anpassung des Prozentpunktsatzes nach § 46 Abs. 6 SGB II zum 1. Januar des Vorjahres Antragsteller: Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, <u>Nordrhein-Westfalen</u> (TOP 4.2 der ACK)	10
5.3 Bundesteilhabegesetz – Stand der Gesetzgebung Antragsteller: alle Länder (TOP 4.3 der ACK)	11
5.4 Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätze für gemeinnützige Organisationen Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, <u>Hessen</u> , Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 4.4 der ACK) Grüne Liste	14
5.5 Spezialisierte Kurzzeitpflege im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung Antragsteller: Berlin, Nordrhein-Westfalen, <u>Schleswig-Holstein</u> (TOP 4.5 der ACK)	16
5.6 Stärkung der wohnortnahen Pflege Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u> , Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg- Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 4.6 der ACK) Grüne Liste	18

5.7	Weiterentwicklung des Sozialversicherungswahlrechts Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, <u>Niedersachsen</u> , Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 4.8 der ACK) Grüne Liste	19
5.8	Handlungsbedarf bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge Antragsteller: Hamburg (TOP 4.9 der ACK) Grüne Liste	20
5.9	Hilfesystem für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, <u>Thüringen</u> (TOP 4.11 der ACK)	22
5.10	Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung für Flüchtlinge durch den Bund Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> , Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	24

TOP 6 Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz

6.1	Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft sichern Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u> , Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen (TOP 5.1 der ACK)	25
6.2	Zukunft der Arbeit Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> , Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 5.2 der ACK) Grüne Liste	27
6.3	Elektronisches Tarifregister und Tarifarchiv des Bundes und der Länder Antragsteller: alle Länder (TOP 5.3 der ACK) Grüne Liste	28
6.4	Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit im Rahmen der Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Berlin</u> , Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 5.4 der ACK)	29
6.6	Wirtschaftliche Situation schwangerer Minijobberinnen vor der Entbindung stärken Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, <u>Schleswig-Holstein</u> , Thüringen (TOP 5.6 der ACK) Grüne Liste	35
6.7	Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an Opfer von Menschenhandel Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, <u>Nordrhein-Westfalen</u> , Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 5.7 der ACK) Grüne Liste	36

6.8	Berufs- und Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden, Geduldeten und anerkannten Flüchtlingen Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, <u>Thüringen</u> (TOP 5.8 der ACK)	38
6.10	Beibehaltung der Weiterbildungsförderung in der Altenpflege nach § 131 b SGB III Antragsteller: alle Länder (TOP 5.10 der ACK) Grüne Liste	42
6.11	Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. November 2014 zur Hessischen Bedarfsgewerbeverordnung Zulässigkeit der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung bei telefonischen und elektronischen Dienstleistungen Antragsteller: alle Länder (TOP 5.13 der ACK)	43
6.12	Ländervertretungen in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) für die Periode 2016 -2018 Antragsteller: alle Länder (TOP 5.14 der ACK) Grüne Liste	45
6.13	Förderung der Jugendwohnheime durch die Bundesagentur für Arbeit Antragsteller: <u>Bayern</u> , Hessen (TOP 7.2 der ACK)	47
6.14	Einheitliche Regelung zur Erstellung von Zertifikaten oder Zeugnissen im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen Antragsteller: alle Länder (TOP 7.2 der ACK)	48
 TOP 7 Europäische Arbeits- und Sozialpolitik		
7.1	Mitwirkung der Länder am europäischen sozialpolitischen Prozess Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, <u>Rheinland-Pfalz</u> , Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 6.1 der ACK) Grüne Liste	49
7.2	Integratives Wachstum für Europa - neue Impulse für die europäische Beschäftigungs- und Gleichstellungspolitik Antragsteller: Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, <u>Thüringen</u>	52

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 1

Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird in veränderter Fassung beschlossen.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2014

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 2

Genehmigung des Protokolls der 91. ASMK

am 26. / 27. November 2014 in Mainz

Beschluss:

Das Ergebnisprotokoll der 91. ASMK am 26. /27. November 2014, das allen Ländern vorliegt, wird genehmigt.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 3

Grüne Liste

Beschluss:

Zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasste Beschlussvorschläge der ACK:

- 5.4 Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätze für gemeinnützige Organisationen
Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 4.4 der ACK)
- 5.6 Stärkung der wohnortnahen Pflege
Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 4.6 der ACK)
- 5.7 Weiterentwicklung des Sozialversicherungswahlrechts
Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 4.8 der ACK)
- 5.8 Handlungsbedarf bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge
Antragsteller: Hamburg (TOP 4.9 der ACK)
- 6.2 Zukunft der Arbeit
Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 5.2 der ACK)
- 6.3 Elektronisches Tarifregister und Tarifarchiv des Bundes und der Länder
Antragsteller: alle Länder (TOP 5.3 der ACK)
- 6.6 Wirtschaftliche Situation schwangerer Minijobberinnen vor der Entbindung stärken
Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 5.6 der ACK)

TOP 3

- 6.10 Beibehaltung der Weiterbildungsförderung in der Altenpflege nach § 131 b SGB III
Antragsteller: alle Länder (TOP 5.10 der ACK)
- 6.12 Ländervertretungen in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) für die Periode 2016-2018
Antragsteller: alle Länder (TOP 5.14 der ACK)
- 7.1 Mitwirkung der Länder am europäischen sozialpolitischen Prozess
Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 5.1

**Erleichterte Berücksichtigung der Unterkunftskosten
von erwachsenen Menschen mit Behinderung im
Haushalt ihrer Angehörigen oder Pflegeeltern**

**Antragsteller: Bayern, Berlin, Hessen, Saarland,
Sachsen**

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen Eltern, Angehörigen und Pflegeeltern, die Menschen mit Behinderung mit viel Liebe und Engagement ein Zuhause im Kreis ihrer Familie geben, ihre Anerkennung aus. Die Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderung stellt die Eltern, Angehörigen und Pflegeeltern oftmals vor große Herausforderungen. Diese Familien dürfen nicht mit vermeidbarem Bürokratieaufwand belastet werden.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennen einen solchen vermeidbaren bürokratischen Aufwand bei der Berücksichtigung von Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für erwachsene Menschen mit Behinderung, die in einem Haushalt mit ihren Eltern, mit nahen Angehörigen oder bei Pflegeeltern leben. Sie fordern daher den Bund auf, die Berücksichtigung dieser Aufwendungen gesetzlich zu erleichtern. Die Länder bieten dem Bund ihre Mitarbeit bei der Ausarbeitung einer Regelung an.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 5.2

**Bildung und Teilhabe – Rückwirkende Anpassung
des Prozentpunktsatzes nach § 46 Abs. 6 SGB II
zum 1. Januar des Vorjahres**

Antragsteller: Berlin, Hamburg, Hessen,

Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, einen Regelungsvorschlag für eine rückwirkende Anpassung des Prozentpunktsatzes nach § 46 Abs. 6 SGB II zum 1. Januar des Vorjahres vorzulegen.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 5.3

Bundesteilhabegesetz - Stand der Gesetzgebung

Antragsteller: alle Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen das Vorhaben der Bundesregierung, die Grundlagen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen durch ein neues Bundesteilhabegesetz zu reformieren und dafür auf Basis der Erkenntnisse des hochrangigen Beteiligungsprozesses Anfang nächsten Jahres einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen es im Hinblick auf den erwarteten Gesetzentwurf von entscheidender Bedeutung an, dass in einem neuen Bundesteilhabegesetz vor allem zu folgenden Punkten Lösungen gefunden werden:

1. Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung der auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesenen Menschen durch partizipative Bedarfsfeststellung und Leistungsorganisation, Personen- und Wirkungsorientierung der Fachleistungen sowie die Möglichkeit von Geldpauschalleistungen.
2. Ermöglichung einer qualifizierten ergänzenden Beratung, die als eine von den Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige Beratung durchgeführt werden soll und dem Prinzip des Peer Counseling Rechnung trägt,
3. Inklusive Systementwicklung, d. h. Stärkung und Ertüchtigung der Regelsysteme, z.B. Grundsicherung, soweit möglich, Eintritt der weiterhin nachrangigen Eingliederungshilfe soweit nötig,

TOP 5.3

4. Verbesserungen beim Einkommens- und Vermögenseinsatz, insbesondere für erwerbstätige Menschen mit hohem Assistenzbedarf und ihre Ehe- und Lebenspartner,
5. Einführung eines bundesgesetzlichen Rahmens für ein partizipatives und trägerübergreifendes Bedarfsermittlungs- und –feststellungsverfahren, mit dem System- und Leistungsschnittstellen im Interesse der Leistungsberechtigten überwunden und zu einem wirkungsorientierten Leistungsgeschehen wie aus einer Hand zusammengeführt werden,
6. Vermeidung von Ungerechtigkeiten durch Leistungsunterschiede in den Bundesländern. Die länderspezifischen Spielräume auf Basis bundeseinheitlicher Grundsätze sollen bei der näheren Ausgestaltung und Umsetzung des Teilhaberechts in den Ländern erhalten bleiben,
7. Stärkung der Steuerungsfähigkeit des Eingliederungshilfe-Leistungsträgers auf der Strukturebene durch ein personen-, leistungs- und wirkungsorientiertes Leistungserbringungsrecht, mit dem nicht mehr Institutionen gefördert, sondern personenbezogene, qualitätsgesicherte und wirtschaftliche Leistungen generiert und finanziert und sozialraumorientierte, neue Finanzierungswege wie z. B. Budgets ermöglicht werden,
8. Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung und insbesondere am allgemeinen Arbeitsmarkt. Hierzu gehört u.a. die Verbesserung der Übergänge von der WfbM zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch das Budget für Arbeit und weitere geeignete Maßnahmen und
9. Lösung der Schnittstellenproblematik, insbesondere zur Kranken- und Pflegeversicherung, im Interesse der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Reformprozesse zum Bundesteilhabegesetz und zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes.

Durch das Reformgesetz sollen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsreserven über verbesserte Struktur- und Fallsteuerung gehoben werden, dadurch Leistungsverbesserungen ermöglicht und dennoch die Ausgabenentwicklung nachhaltig gedämpft werden. Es darf keine neue Ausgabendynamik im System der Eingliederungshilfe und Teilhabe hervorrufen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennen das finanzielle Engagement des Bundes zur Entlastung finanzschwacher Kommunen ausdrücklich an. Sie möchten die Bundesregierung dennoch an ihre Zusage erinnern, dass mit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes eine Entlastung im Umfang

TOP 5.3

von 5 Mrd. Euro jährlich bei den Kosten der Eingliederungshilfe erfolgen muss und fordern die Bundesregierung daher auf, sicherzustellen, dass Finanzmittel des Bundes in zugesagter Höhe zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zur Verfügung stehen, um die Anforderungen an ein modernes Teilhaberecht erfüllen zu können. Auch bei einer Kostenbeteiligung des Bundes ist es im Anbetracht der für die Eingliederungshilfe prognostizierten, weiterhin steigenden Ausgaben erforderlich, dass die Kostenbeteiligung des Bundes dynamisiert wird. Leistungsverbesserungen und der Aufbau neuer Strukturen sind vom Bund zu finanzieren.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 5.4

Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätze für gemeinnützige Organisationen

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein, Thüringen**

- Grüne Liste -

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen den Beschluss der 90. ASMK zu TOP 5.20 Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätze für gemeinnützige Organisationen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das für die freie Wohlfahrtspflege zuständige Ressort des Bundes, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), um die Einberufung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Ländern unter Vorsitz des Bundes und Beteiligung von Hessen bis Ende 2015, um die Sachlage sowie die Notwendigkeit zukünftiger Transparenzregelungen für gemeinnützige Organisationen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege zu beraten.

TOP 5.4

3. Das für die freie Wohlfahrtspflege zuständige Ressort des Bundes wird gebeten, neben den Ländern auch den Bundesrechnungshof, Vertreter der Wohlfahrtsverbände sowie maßgebliche Institutionen wie Transparency International Deutschland e.V einzuladen.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 5.5

Spezialisierte Kurzzeitpflege im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung

Antragsteller: Berlin, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Überzeugung, dass Kurzzeitpflege ein wichtiger Bestandteil der pflegerischen Versorgung ist und wesentlich dazu beiträgt, die häusliche Pflege zu unterstützen. Sie begrüßen daher die mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz eingeführte Möglichkeit der Flexibilisierung bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kurzzeitpflege. Bei nicht in Anspruch genommener Verhinderungspflege kann Kurzzeitpflege danach für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr gewährt werden. Die Verlängerung des höchstmöglichen Anspruchszeitraums kann insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn Menschen mit Pflegebedarf im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung mobilisierende und rehabilitative Maßnahmen brauchen, um später ambulant weiter versorgt werden zu können. In vielen Fällen erfolgt die Aufnahme in eine vollstationäre Langzeitpflegeeinrichtung unmittelbar nach dem Krankenhausaufenthalt. Durch eine auf Wiedererlangung von Mobilität und Alltagsfertigkeiten ausgerichtete Kurzzeitpflege kann vollstationäre Langzeitpflege häufig vermieden werden.
2. Vielfach findet Kurzzeitpflege in Form von so genannten eingestreuten Plätzen in vollstationären Langzeitpflegeeinrichtungen statt, da Einrichtungsträger vor allem das wirtschaftliche Risiko des Betriebs einer eigenständigen Kurzzeitpflegeeinrichtung scheuen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und

TOP 5.5

Soziales der Länder halten es vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung für notwendig, Kurzzeitpflege im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung im Sinne einer mobilisierenden und rehabilitativ ausgerichteten Pflege sowie therapeutischen Begleitung weiter zu entwickeln, damit Menschen mit Pflegebedarf gezielt auf ihre Rückkehr in die eigene Häuslichkeit vorbereitet werden können. Voraussetzung dafür sind eigenständige Einrichtungen oder Abteilungen, die eine spezialisierte Kurzzeitpflege anbieten.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Anreize für die Schaffung organisatorisch selbständiger spezialisierter Kurzzeitpflegeangebote im Anschluss an eine Krankenhausversorgung gesetzt werden, die eine aktivierende und rehabilitative Übergangspflege gewährleisten. Im Hinblick auf die im Vergleich zu anderen Versorgungsformen erhöhte Leistungsintensität und -komplexität in entsprechenden Kurzzeitpflegeeinrichtungen müssen die erforderlichen personellen und strukturellen Rahmenbedingungen geschaffen und durch entsprechende Leistungen der Pflegeversicherung und der Krankenversicherung, hier insbesondere der Ermöglichung einer bedarfsgerechten medizinischen Behandlungspflege und einer geriatrisch rehabilitativen Pflege, abgesichert werden. Dabei sollten auch verbesserte Möglichkeiten zur Inanspruchnahme entsprechender Angebote für Menschen, deren Pflegebedarf voraussichtlich weniger als sechs Monate besteht, geprüft werden.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 5.6

Stärkung der wohnortnahen Pflege

Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, die am 12.05.2015 einvernehmlich gefassten Beschlüsse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege rasch umzusetzen und dabei sicherzustellen, dass die wesentlichen Regelungen kurzfristig in Kraft treten können.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, die wohnortnahe Pflege im SGB XI weiter zu stärken. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Entwicklung und Sicherstellung passgenauer regionaler und lokaler Strukturen gestärkt und die Erprobung neuer Angebotsformen, die auch den Vorrang von Prävention und Rehabilitation im Blick haben, gefördert wird. Die Kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenverband Bund der Pflegekassen sind in den weiteren Prozess einzubeziehen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund in der 93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz über die Ergebnisse zu berichten.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 5.7

Weiterentwicklung des Sozialversicherungswahlrechts

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg,
Bremen, Hamburg, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen**

- Grüne Liste -

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, im Rahmen der vorgesehenen Reform der Sozialversicherungswahlen die sog. „Friedenswahlen“ beizubehalten und von einer Herabsetzung der Quoten für neue Vorschlagslisten abzusehen.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 5.8

Handlungsbedarf bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge

Antragsteller: Hamburg

- Grüne Liste

Beschluss:

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen mit Sorge zur Kenntnis, dass die staatlich geförderte private Altersvorsorge dreizehn Jahre nach ihrer Einführung weit von dem Ziel einer möglichst flächendeckenden Verbreitung entfernt ist. Sie haben erhebliche Bedenken, ob die Riester-Rente in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung in der Lage ist, die durch das Absinken des Niveaus in der gesetzlichen Rente entstehende Versorgungslücke zu schließen.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass die Attraktivität der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger dringend erhöht werden muss. Sie fordern die Bundesregierung auf, zur Umsetzung der entsprechenden Ankündigung im Koalitionsvertrag zeitnah geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Dabei sollte auch geprüft werden, ob und welche Anreize für eine bessere Beteiligung von Geringverdienern an der privaten Altersvorsorge gesetzt werden können. Die Bürgerinnen und Bürger sollten sich darauf verlassen können, dass Altersvorsorgeprodukte, die staatlich gefördert werden, transparent, flexibel und rentabel sind und ihnen einen echten Mehrwert bieten. Zu diesem Zweck sollten neben einer Begrenzung der Verwaltungskosten auch Vereinfachungen bei der Beantragung der staatlichen Zulage und die Anknüpfung der Förderfähigkeit an gewisse Mindestvoraussetzungen der angebotenen Produkte hinsichtlich der Kosten, Transparenz und Flexibilität für Bürgerinnen und Bürger verfolgt werden. Ergänzend sollte auch die Einführung eines staatlich geförderten Basisproduktes

TOP 5.8

für die private Altersvorsorge in Form eines „Vorsorgekontos“ geprüft werden. Hierzu wird auf konkrete Vorschläge der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg verwiesen.

3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das BMAS, über den Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrags und die von der Bundesregierung konkret geplanten Regelungen zur verbraucherfreundlicheren Gestaltung der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge unter Berücksichtigung der hier aufgestellten Anforderungen zur nächsten ASMK zu berichten.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 5.9

Hilfesystem für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den Vorschlag der Arbeitsgruppe der ASMK, JFMK, GMK, des BMAS, BMG, BMFSFJ und der Kirchen für ein Hilfesystem für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (BRD) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben, zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen im Ergebnis der Anhörung der Betroffenen, Experten und Interessenvertretungen am 9. September 2015 und im Ergebnis des Gespräches von Bund-Länder-Kirchen vom 13. November 2015 insbesondere folgende wesentlichen Eckpunkte als Grundlage, um das erlittene Unrecht und Leid aufzuarbeiten, finanziell anzuerkennen sowie daraus resultierende andauernde Belastungen abzumildern:
 - a. Öffentliche Anerkennung des in Einrichtungen der Behindertenhilfe und in Psychiatrien erlittenen Unrechts und Leids unter Einbindung der Betroffenen.

b. Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung der damaligen Verhältnisse in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie im Hinblick auf Unrecht und Leid.

c. Individuelle Anerkennung

- durch Gespräche mit der Anlauf- und Beratungsstellen mit den Betroffenen; neben der Beratung zur Geldleistung soll im Beratungsgespräch insbesondere auf die Möglichkeit einer fachlichen Neueinschätzung der damaligen Diagnosen hingewiesen werden
- durch Unterstützungsleistungen in Form einer einmaligen Geldpauschale in Höhe von 9.000 € und darüber hinaus - für den Fall, dass sozialversicherungspflichtig gearbeitet wurde und dafür keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden - eine Rentenersatzleistung. Dies beträgt bei einer Arbeitsdauer bis 2 Jahre 3.000 €. Bei einer Arbeitsdauer darüber hinaus weitere 2.000 €.

In der Summe ergäbe dies max. 14.000 €.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten eine Beteiligung der Länder an den Kosten der Stiftung in Höhe von 1/3 grundsätzlich für angemessen. Die Satzung ist so zu gestalten, dass eine automatische Nachschusspflicht der Länder ausgeschlossen wird.
4. Sie bitten angesichts der hohen Zahl der Betroffenen in stationären Einrichtungen der Psychiatrie die Gesundheitsministerkonferenz um Herbeiführung eines gleichlautenden Beschlusses.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die gemeinsame Arbeitsgruppe der ASMK, JFMK, GMK, des BMAS, BMG, BMFSFJ und der Kirchen unter Einbeziehung der FMK sowie des BMF, entsprechend des Beschlusses der CdS-Konferenz vom 12.11.2015 den Entwurf der erforderlichen Regularien zur zügigen Umsetzung und konkreten Ausgestaltung des Hilfesystems, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Beteiligung und Höhe der Anerkennungsleistungen, zu erarbeiten, damit das Hilfesystem soweit möglich in 2016 seine Arbeit aufnehmen kann.

Diese Regularien sind zuvor zeitnah der CdS-Konferenz vorzulegen.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 5.10

**Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung
für Flüchtlinge durch den Bund**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen**

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erwarten, dass der Bund die Kosten der Unterkunft und Heizung für Flüchtlinge vollständig übernimmt.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 6.1

Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft sichern

Antragsteller: Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Absicht der Bundesregierung, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben zu verbessern. Übergeordnetes Ziel muss es sein, die Beschäftigung von mehr Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft zu sichern. Um dies zu erreichen, sehen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder in folgenden Punkten Handlungsbedarf:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bitten die Bundesregierung, in enger Abstimmung mit den Ländern die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Berufsorientierungsmaßnahmen (BMO) für junge Menschen mit Behinderungen auch nach dem Auslaufen der „Initiative Inklusion“ Handlungsfeld 1 „Berufsorientierung“ im Jahr 2016 gefördert werden können, sofern die von den zuständigen Ressorts der Länder zu gestaltenden Maßnahmen der beruflichen Orientierung eine Anknüpfung an die mit der Initiative Inklusion geschaffenen Strukturen vorsehen. Die Bundesregierung wird gebeten, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, in welchem Umfang entsprechend die Zuführung an den Ausgleichsfonds nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) verringert werden könnte, um eine ergänzende Heranziehung von Mitteln der Ausgleichsabgabe zu ermöglichen.

TOP 6.1

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bitten die Bundesregierung zu prüfen, wie der Übergang von den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und ggf. auch in die Werkstätten zurück u. a. durch Änderungen im Teilhaberecht und im Rentenrecht erleichtert werden kann.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bitten die Bundesregierung zu prüfen, mit welchen Maßnahmen die Betreuung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch psychischen Beeinträchtigungen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert werden kann, damit diese dort dauerhaft Fuß fassen können und die Rückkehrquote deutlich gesenkt wird. Zudem sollte die Implementierung eines betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 84 SGB IX für Menschen mit psychischen Behinderungen verstärkt gefördert werden. Dazu gehört auch die Information sowie Vermittlung von Krisenhilfen und Behandlungsangeboten.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 6.2

Zukunft der Arbeit

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-
Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen die Forderung an den Bund, entsprechend der Protokollerklärung zu 6.14 der 91. ASMK ein regelmäßig tagendes, länderoffenes Gremium zur Zukunft der Arbeit einzurichten. Das Gremium kann die Aufnahme weiterer ständiger oder temporärer Mitglieder beschließen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass die politische Begleitung und Mitgestaltung der Zukunft der Arbeit alle Bereiche der Sozialen Marktwirtschaft betrifft und nicht auf einzelne Branchen oder Sektoren beschränkt werden kann. Der Fokus ist dabei auf die Chancen zu richten, ohne die damit verbundenen Risiken zu vernachlässigen. Die Länder verbinden mit ihrer Stellungnahme zu Themen des BMAS-Grünbuchs „Arbeiten 4.0“ die Erwartung, am weiteren Entwicklungsprozess partnerschaftlich beteiligt zu werden und inhaltlich in einen Dialog mit dem Bund zur Zukunft der Arbeit einzutreten.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 6.3

Elektronisches Tarifregister und Tarifarchiv des Bundes und der Länder

Antragsteller: alle Länder

- Grüne Liste -

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, ihr am 22. Januar 2013 den Bundesländern durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorgestelltes Projekt zum Aufbau eines digitalisierten datenbankgestützten Tarifregisters/Tarifarchivs beim BMAS mit Zugriffsrecht der obersten Arbeitsbehörden bis Ende März 2016 zum Abschluss zu bringen.
2. Um sicherzustellen, dass in den einzelnen Bundesländern ein lückenloser Zugriff auf alle im jeweiligen Bundesland geltenden Tarifverträge gewährleistet ist, bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung, durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die in diesem zentralen Tarifregister/Tarifarchiv erfassten tarifvertraglichen Regelungen vollständig erfasst sind.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es in diesem Zusammenhang für erforderlich, ein in elektronischer Form geführtes zentrales Tarifregister/Tarifarchiv baldmöglichst auch allen Gerichten für Arbeitssachen zugänglich zu machen.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 6.4

Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit im Rahmen der Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen**

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, gesetzgeberisch tätig zu werden und das in der Länderarbeitsgruppe entwickelte Prozessmodell zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit im Rahmen der Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung umzusetzen. Das von den Ländern gemeinsam erarbeitete Positionspapier ist Bestandteil des Beschlusses und als Anlage beigefügt.

Kernpunkte:

- Das Positionspapier postuliert ein systematisches Prozessmodell zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit im Rahmen der Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung.
- Charakteristisch für das Prozessmodell sind das schrittweise Erreichen der Arbeitsmarktintegration und die regelmäßige Überprüfung der Beschäftigungsfähigkeit bzw. von Integrationsfortschritten.
- Zu Beginn bzw. vor der Aktivierungsphase steht ein qualitativ hochwertiges Profiling.

TOP 6.4

- Für diejenigen Arbeitslosen, die nicht unmittelbar in den Arbeitsmarkt integriert werden können, wird öffentlich geförderte Beschäftigung im Sinne eines „Übergangsarbeitsmarktes“ organisiert. Der „Übergangsarbeitsmarkt“ zeichnet sich durch eine umfassende Unterstützung und Begleitung von Langzeitarbeitslosen aus. Im Mittelpunkt stehen die Elemente Coaching und Qualifizierung. Es herrscht Durchlässigkeit sowohl in Richtung des ersten Arbeitsmarktes als auch zwischen dem „Übergangsarbeitsmarkt“ und einem „Sozialen Arbeitsmarkt“.
- Der „Soziale Arbeitsmarkt“ ist als Ultima Ratio im Sinne einer „sozialen Teilhabe am Arbeitsleben“ für Langzeitarbeitslose, die auf absehbare Zeit nicht in den ersten Arbeitsmarkt vermittelbar sind, zu verstehen. Auch für diesen Personenkreis muss die Integrationsmöglichkeit weiterhin bestehen und regelmäßig überprüft werden.
- Das Prozessmodell lässt je nach individuellen Voraussetzungen der Arbeitslosen bzw. entsprechend den bisher bereits im Einzelfall erfolgten Förderungen und dem Stand des Profiling den Einstieg bzw. die Unterstützung in den jeweiligen Phasen zu.
- Eine Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung braucht eine stabile finanzielle Basis und kann nur dann Wirkung entfalten, wenn der Bund ein auskömmliches Eingliederungsbudget zur Verfügung stellt. Dazu sollten die Möglichkeiten der Aktivierung passiver Leistungen (Passiv-Aktiv-Transfer) genutzt werden.

Positionspapier der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit im Rahmen der Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung

Vorbemerkung:

Handlungsbedarf

Trotz eines dynamischen Arbeitsmarktes und einer insgesamt positiven Arbeitsmarktentwicklung profitieren Langzeitarbeitslose noch viel zu wenig vom Beschäftigungsaufbau. Auch wenn sich die Langzeitarbeitslosigkeit seit dem Jahr 2005 in Deutschland insgesamt auf rd. 1 Mio. im Jahr 2014 fast halbiert hat, ist die Zahl der langzeitarbeitslosen Frauen und Männer noch immer bedrückend hoch. Die Langzeitarbeitslosigkeit hat sich deutlich verfestigt und die Anzahl der Langzeitleistungsbeziehenden verharrt trotz großer Anstrengungen der Arbeitsmarktpolitik auf einem hohen Niveau.

Es besteht also Handlungsbedarf. Der weitere Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit bleibt daher eine zentrale Herausforderung der Arbeitsmarktpolitik, der sich Bund, Länder und Kommunen noch stärker als bisher zu stellen haben. Die Bewältigung dieser Herausforderung muss dabei nicht zuletzt der Tatsache Rechnung tragen, dass Langzeitarbeitslosigkeit eine sehr heterogene Zielgruppe umfasst, die durch unterschiedlichste Problemlagen charakterisiert sein kann. Der Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug kommt weiterhin herausgehobene Bedeutung im SGB II zu. Daneben dürfen auch langzeitarbeitslose Personen im SGB III nicht aus dem Fokus geraten. Grundsätzlich gilt es, auch die Definition von Langzeitarbeitslosigkeit, soweit sie eine Fördervoraussetzung darstellt, zu überprüfen. Nach der aktuellen Rechtslage haben diverse Unterbrechungstatbestände die Auswirkung, dass für viele faktisch Langzeitarbeitslose nur ein eingeschränktes Förderinstrumentarium zur Verfügung steht.

Handlungsrahmen

Für die Förderung Langzeitarbeitsloser gibt es bis heute unter dem Begriff „öffentlich geförderte Beschäftigung“ keine hinreichende gesetzliche Grundlage und nur befristete Sonderprogramme auf unterschiedlicher rechtlicher Grundlage mit unterschiedlichen Zielen, Förderdauer und -voraussetzungen.

Restriktive Vorgaben erschweren die Umsetzung der öffentlich geförderten Beschäftigung: Mit dem Erfordernis der Zusätzlichkeit wird der Erwerb von Kompetenzen, die zur Aufnahme einer regulären Beschäftigung führen können, erschwert. Die Rahmenfrist von fünf Jahren, innerhalb derer arbeitsmarktferne Arbeitslose nur maximal zwei Jahre gefördert werden, beendet Eingliederungsprozesse abrupt und ohne Sinn. Die systematische Einbindung von Qualifizierung in Beschäftigungsmaßnahmen erfolgt in der Realität nicht. Die gesetzlichen Grundlagen bleiben unzureichend. Insgesamt haben wir in den letzten Jahren einen Rückgang des Angebotes öffentlich geförderter Beschäftigung erlebt.

Das BMAS hat am 5.11.2014 ein Konzept zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit mit dem Titel „Chancen eröffnen – soziale Teilhabe sichern“ vorgelegt. Die Kerninhalte sind:

- Bessere Betreuung in Aktivierungszentren
- ESF-Programm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter (Zielgröße: 33.000 Teilnehmer/innen)
- Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt (Zielgröße: 10.000 Teilnehmer/innen)
- Schnittstellen SGB II zur Gesundheitsförderung weiterentwickeln
- Weiterentwicklung der Instrumente im Dialog mit den Ländern und weiteren Partnern.

Die Zielsetzung dieses Konzeptes ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, allerdings ist dieses quantitativ völlig unzureichend. Dem Konzept fehlt eine systematische Ausrichtung und eine konsequente Verknüpfung mit den gesetzlichen Grundlagen, die aber von entscheidender Bedeutung sind, um das arbeitsmarktpolitische Handeln so wirkungsvoll wie möglich zu gestalten.

Auf der 91. ASMK am 26./27. November 2014 in Mainz haben die Länder mit Bezug auf das Eckpunktepapier der AG Eingliederung des Bund-Länder-Ausschusses einen konkreten Forderungskatalog an den Bund aufgestellt. Der entsprechende TOP 6.13 lautete: „Gesetzlicher Änderungsbedarf bei den Förderinstrumenten im SGB II und SGB III - Instrumentenreform“. Zur Neuausrichtung „Öffentlich geförderter Beschäftigung“, deren Umsetzung für eine erfolgreiche Förderung und Integration arbeitsmarktferner Langzeit-arbeitsloser unerlässlich ist, wurde der Fokus auf die Reform der Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) sowie die Neugestaltung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) gelegt. Dieser Forderungskatalog gilt weiterhin. Seine Umsetzung wird vom Bund eingefordert und bildet die Grundlage für die Positionierung der Länder im angekündigten Gesetzgebungsverfahren.

Handlungsauftrag

Zugleich haben die Minister/innen und Senatoren/innen der Länder im Kamin der 91. ASMK verabredet, dass Berlin die Länder-Koordinierung im Hinblick auf Vorschläge zum Thema „Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit im Rahmen der Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung“ gegenüber dem Bund übernimmt.

Vor diesem Hintergrund wird das folgende Konzept vorgelegt, das als Impuls für den weiteren arbeitsmarktpolitischen Diskurs fungieren soll. Es geht dabei um eine als **Prozessmodell** aufgebaute Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung, das nicht auf einzelne Instrumente rekurriert, sondern einen übergreifenden systemischen Zusammenhang bzw. Rahmen beschreibt.

Das Prozessmodell lässt je nach individuellen Voraussetzungen der Arbeitslosen bzw. entsprechend den bisher bereits im Einzelfall erfolgten Förderungen und dem Stand des Profiling den Einstieg bzw. die Unterstützung in den jeweiligen Phasen zu.

Prozessmodell:

1. Wie für alle arbeitsmarktpolitischen Instrumente gilt auch für die öffentlich geförderte Beschäftigung, dass ein **qualitativ hochwertiges Profiling** vorausgehen muss. Im Rahmen dieses Profiling wird geklärt, ob andere integrationswirksame Instrumente geeigneter sind, die auf absehbare Zeit in Beschäftigung führen. Im Anschluss an das Profiling sollte zunächst in einem mehrmonatigen Prozess intensiv daraufhin gewirkt werden, eine Arbeitsmarktintegration mit den Regelinstrumenten wie Trainingsmaßnahmen, Eingliederungszuschüssen, Qualifizierung zu erreichen. Der Personalschlüssel für das Profiling sollte auskömmlich sein. Diese Aktivierungsphase sollte flexibel hinsichtlich der eingesetzten Instrumente und der Dauer sein. Die Erfahrung zeigt, dass Arbeitslose, die zunächst als eher arbeitsmarktfern eingeschätzt worden waren, durchaus nicht so arbeitsmarktfern sein müssen und durchaus realistische Eingliederungschancen haben können. Das war übrigens auch ein Ergebnis der an vielen Jobcentern durchgeführten Joboffensive.

2. Für diejenigen Arbeitslosen, bei denen sich nach dem Profiling in der Aktivierungsphase ergeben hat, dass sie nicht unmittelbar in den Arbeitsmarkt integriert werden können, wird **öffentlich geförderte Beschäftigung** im Sinne eines „**Übergangsarbeitsmarktes**“ organisiert. Ziel ist die schrittweise Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt. Dabei geht es auch um das Erreichen von Integrationsfortschritten.

3. Dieser Typus der öffentlich geförderten Beschäftigung verbindet Beschäftigungsmaßnahmen systematisch mit einem qualitativ hochwertigen **Coaching**. Das Coaching umfasst eine an der individuellen Problemlage orientierte intensive **Begleitung und Unterstützung**. Dies zielt auch auf die Einbeziehung **kommunaler Eingliederungsleistungen** und ermöglicht eine systematische, niedrighschwellige und anschlussfähige Qualifizierung auf der Grundlage des Konzepts der Ausbildungsbausteine. Mit diesem Konzept kann eine schrittweise Verbesserung des Qualifikationsniveaus erreicht werden.

4. Je nachdem, wie die Integrationsfortschritte bei der Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit ausfallen, wird in einem in der Regel mehrjährigen, an den individuellen Bedarfen angepassten Zeitraum regelmäßig (mindestens einmal jährlich) eine **Bewertung von Integrationsfortschritten** vorgenommen und daraufhin erneut vereinbart, ob und wie eine Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt angestrebt werden kann.

Rahmenbedingungen der Förderung im „Übergangsarbeitsmarkt“ wären:

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (aber: ohne Beiträge zur Arbeitslosenversicherung), damit eine vollständige (für Single-BGs) oder zumindest eine teilweise Loslösung aus dem SGB II-Bezug erreicht wird,
- Einrichtung der Beschäftigungsverhältnisse in Unternehmen bzw. in sozialen Betrieben oder Beschäftigungsgesellschaften; Orientierung am Konsens der regionalen Akteure,
- mindestens 15 Stunden Wochenarbeitszeit und
- eine tarifvertragliche bzw. ortsübliche Entlohnung mindestens in Höhe des Mindestlohns von gegenwärtig 8,50 Euro pro Stunde.

5. Für die Arbeitslosen, die einer längerfristigen Stabilisierung oder einer schrittweisen Heranführung bedürfen oder denen auch **in einem mehrjährigen, an den individuellen Bedarfen angepassten Zeitraum die Arbeitsmarktintegration nicht gelingt** – öffentlich geförderte Beschäftigung im Sinne des „Übergangsarbeitsmarktes“ also nicht zum Erfolg geführt hat – ist zu überlegen, in welcher Weise und mit welchen Rahmenbedingungen ein „Sozialer Arbeitsmarkt“ im Sinne einer **„Sozialen Teilhabe am Arbeitsleben“** entwickelt werden kann, der diesen Personen eine Gelegenheit gibt, sich in die Gesellschaft einzubringen. Coaching, Begleitung, Verknüpfung mit kommunalen Eingliederungsleistungen und Qualifizierung werden im Rahmen der „Sozialen Teilhabe am Arbeitsleben“ angeboten.

Es muss gelten, dass arbeitsmarktferne Zielgruppen nach qualifiziertem Profiling und bislang erfolgloser Förderstrategie im Einzelfall auch ohne mehrjährige Beschäftigung im Übergangsarbeitsmarkt im Rahmen sozialer Teilhabe gefördert werden können. Aus den Förderangeboten der sozialen Teilhabe muss der Weg in Richtung Arbeitsmarktintegration über den Übergangsarbeitsmarkt oder andere Förderinstrumente offen bleiben.

Hierbei ist festzuhalten, dass eine mehrjährige Teilnahme in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ohne Integrationserfolg nicht die alleinige Voraussetzung für eine „soziale Teilhabe am Arbeitsleben“ sein kann. Dies kann nur im Ergebnis eines individuellen Profilings festgelegt werden, welches auch hier weiterhin regelmäßig durchzuführen ist.

Rahmenbedingungen der „sozialen Teilhabe am Arbeitsleben“ wären:

- Beschäftigung bei unterschiedlichsten Trägern;
- die gegenwärtig im Gesetz verankerte Anforderung der Zusätzlichkeit der zu fördernden Arbeiten soll durch die Anforderung der Zusätzlichkeit der Beschäftigung abgelöst werden. Einerseits soll so die Abdrängung der geförderten Beschäftigung in Nischen vermieden werden und andererseits Verdrängungseffekte verhindert werden. Verdrängungseffekte werden darüber hinaus durch das Votum der Sozialpartner (Konsens der regionalen Akteure) und die Zuweisung von Zielgruppen mit erheblichen Vermittlungseinschränkungen und geringer Produktivität verhindert;

- mindestens 15 Stunden Wochenarbeitszeit.

Zugang zum Übergangsarbeitsmarkt und zu Förderangeboten der sozialen Teilhabe sollen nur erwerbsfähige Leistungsberechtigte haben, die aufgrund ihrer persönlichen Situation nach Lage der Dinge absehbar keine Chance haben, auch unter Nutzung anderer arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen wieder in ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu kommen. Die Teilnahme soll freiwillig und nicht sanktionsbewehrt sein. Klar ist: Ein Übergang in ungeforderte Beschäftigung sollte im Rahmen des Prozessmodells jederzeit ermöglicht werden.

Für junge Erwachsene (**U 25**) gilt der **Vorrang einer abschlussbezogenen Qualifizierung**.

Eine Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung in Form des Übergangsarbeitsmarktes braucht eine stabile finanzielle Basis und kann nur dann Wirkung entfalten, wenn der Bund ein auskömmliches Eingliederungsbudget zur Verfügung stellt. Bei der Einführung des SGB II wurden nach Angaben des Deutschen Landkreistages 3.170 Euro als Eingliederungsbudget pro erwerbsfähigem Leistungsberechtigten pro Jahr für nötig erachtet, heute stehen lediglich etwa 890 Euro zur Verfügung.¹ Für eine angemessene Ausgestaltung des sozialversicherungspflichtigen Übergangsarbeitsmarktes ist die Aktivierung passiver Leistungen (**Passiv-Aktiv-Transfer**) eine notwendige Voraussetzung.

¹ Quelle: Reinhard Sager, Präsident des Deutschen Landkreistages, Tag der gemeinsamen Einrichtungen, Januar 2015

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 6.6

Wirtschaftliche Situation schwangerer Minijobberinnen vor der Entbindung stärken

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Sachsen-
Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen**

- Grüne Liste -

Beschluss:

Frauen, die keine Beiträge in eine gesetzliche Krankenkasse zahlen, aber bei Beginn der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) in einem Arbeitsverhältnis stehen, sind bezogen auf das Mutterschaftsgeld gegenüber sozialversicherungspflichtig Beschäftigten benachteiligt. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), eine verfassungskonforme Lösung zur Aufhebung dieser Benachteiligung im Rahmen der Novellierung des Mutterschutzgesetzes zu suchen.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 6.7

Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an Opfer von Menschenhandel

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-
Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein, Thüringen**

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es für notwendig, dass Opfer von Menschenhandel, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, in der gesamten Zeit von der ersten Identifizierung als Betroffene bis zum Abschluss eines Strafverfahrens Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten können.

Die ASMK begrüßt daher die zum 1. März 2015 in Kraft getretene Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, nach der Opfer von Menschenhandel, die sich bereit erklärt haben, als Zeugin bzw. Zeuge auszusagen (§ 25 Abs. 4 a Aufenthaltsgesetz), grundsätzlich nach dem SGB II bzw. SGB XII leistungsberechtigt sind.

Die ASMK weist darauf hin, dass derzeit eine Rechtsgrundlage zur Gewährung von Leistungen an Bürger und Bürgerinnen aus der EU fehlt, die sich als Opfer von Menschenhandel während der dem offiziellen Zeugenstatus zeitlich vorgelagerten Bedenkfrist noch nicht entschlossen haben, als Zeugin bzw. Zeuge in einem Strafverfahren auszusagen. Die ASMK bittet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, eine entsprechende Regelung, möglichst im Rahmen der Novellierung des SGB II, vorzusehen.

TOP 6.7

Um Unsicherheiten in der Rechtsanwendung möglichst zu vermeiden, bittet die ASMK die Bundesagentur für Arbeit, die Fachlichen Hinweise § 7 S GB II (Leistungsberechtigte) zum Leistungsanspruch von Opfern von Menschenhandel zu überarbeiten.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 6.8

Berufs- und Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden, Geduldeten und anerkannten Flüchtlingen

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-
Holstein, Thüringen**

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betrachten mit Sorge die weltweiten Flüchtlingsbewegungen. Die Anträge von asyl- und schutzsuchenden Menschen müssen schnell bearbeitet und entschieden werden. Die getroffene Entscheidung ist zeitnah umzusetzen. Asylsuchende/Geduldete mit einer – auch individuell - guten Bleibeperspektive sowie anerkannte Flüchtlinge sollen von Anfang an wirkliche Lebensperspektiven in unserem Land erhalten; alle Angebote und Maßnahmen, die für eine verbesserte Integration in den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, sollten dafür zugänglich bleiben bzw. geöffnet werden. Dies betrachten wir als eine humanitäre Aufgabe, die aber auch einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leistet.

Gleichzeitig setzen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales voraus, dass die geflüchteten Menschen sich in den Integrationsprozess einbringen und die entsprechenden Angebote annehmen.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen im Erwerb der deutschen Sprache eine grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche berufliche und soziale Integration von Asylsuchenden/Geduldeten mit guter Bleibeperspektive sowie anerkannten Flüchtlingen. Vor diesem Hintergrund begrüßen sie die zwischenzeitliche Öffnung der Integrationskurse des Bundes für Asylsuchende und Geduldete mit guter Bleibeperspektive und appellieren an die Bundesregierung, ausreichend Plätze zur Verfügung stellen. Darüber hinaus ist die Sprachförderung als Rechtsanspruch im SGB II und SGB III zu verankern und qualitativ und quantitativ durch eine entsprechende Aufstockung der Eingliederungsmittel an die Integrationserfordernisse anzupassen.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich für eine frühzeitige Erfassung von Qualifikationen und Kompetenzen bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen oder unmittelbar nach Ankunft in der Anschlussunterbringung durch die Bundesagentur für Arbeit bzw. durch das Jobcenter aus. Diese sollte flächendeckend und systematisch erfolgen, ins Regengeschäft der Agenturen für Arbeit überführt sowie personell und finanziell aus Bundesmitteln abgesichert werden.

Die Bundesagentur für Arbeit sollte im Anschluss an die Erfassung zügig mit den Einzelberatungen beginnen und erforderliche arbeitsmarktpolitische Instrumente frühzeitig anbieten.

Die Agenturen für Arbeit sollen eng vernetzt mit den zuständigen Stellen in den aufnehmenden Kommunen, insbesondere der Asylsozialberatung, den Migrationsfachdiensten, den Anerkennungsstellen sowie den Jobcentern zusammenarbeiten. Hierdurch werden die vorhandenen Beratungsstrukturen ergänzt.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich auch für eine praxisorientierte Erweiterung des Verfahrens zur Kompetenzfeststellung aus, um für alle diejenigen, die keinen Nachweis über ihren im Ausland erworbenen Schul-, Berufs- oder Hochschulabschluss mitbringen, einen raschen Arbeitsmarktzugang beziehungsweise den Zugang zu gezielter Nachqualifizierung zu ermöglichen. Um bereits erworbene Berufserfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, sollte ein an den spezifischen betrieblichen Anforderungen orientiertes Verfahren der „praktischen Kompetenzfeststellung“ geschaffen werden, mit dem die Qualität bereits vorhandener praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen überprüft und entsprechend bewertet werden kann, wenn kein formeller Berufsabschluss vorhanden ist. Dazu sollen auch betriebliche Lehrwerkstätten und überbetriebliche Ausbildungsstätten genutzt werden.

5. Für erforderliche Nachqualifizierungen oder Weiterbildungen für Asylsuchende/Geduldete mit einer guten Bleibeperspektive sowie anerkannte Flüchtlinge müssen rechtliche Zugänge zu Förderleistungen so früh wie möglich gewährleistet sein. Die personellen und finanziellen Ressourcen der Arbeitsagenturen und Jobcenter müssen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen.

6. Zudem sind qualitativ hochwertige Unterstützungs- und Beratungsstrukturen und Förderangebote der Agenturen für Arbeit und Jobcenter auf- und auszubauen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele dieser Menschen Unterstützung in unterschiedlichen Lebensbereichen benötigen, die nur mit einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit und einer Verzahnung mit anderen migrationsspezifischen Beratungsstellen gelöst werden können. Das Verwaltungskostenbudget der Jobcenter für notwendige Personalaufstockungen, Schulungen und zusätzliche Räumlichkeiten und IT-Strukturen muss an die deutlich gestiegenen Anforderungen angepasst werden. Die Arbeitsagenturen müssen dafür einen angemessenen Bundeszuschuss erhalten und die Budgets der Jobcenter deutlich erhöht werden.
Darüber hinaus ist auch dringend der Eingliederungstitel für die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und geflüchteten Menschen bedarfsgerecht auszustatten.

7. Viele junge Flüchtlinge haben im Heimatland krisenbedingt und durch die Zeit der Flucht ihre Schulbildung nicht abschließen können. Sie bringen häufig gute Bildungsvoraussetzungen und eine hohe Bildungsmotivation mit. Hier besteht Handlungsbedarf, diesen jungen Menschen eine Bildungs- und Berufskarriere zu eröffnen. Sie dürften eine duale Ausbildung machen, aber es fehlt an Instrumenten davor zur Herstellung der Ausbildungsfähigkeit. Bisher stehen Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung (insbesondere berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gemäß § 51 SGB III, Berufsausbildungsbeihilfe gemäß § 56 SGB III, ausbildungsbegleitende Hilfen gemäß § 75 SGB III, assistierte Ausbildung gemäß § 130 SGB III) erst nach fünfjähriger Wartezeit offen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales fordern daher die frühzeitige Öffnung von Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive. Für junge Asylsuchende und Geduldete, die für eine Berufsausbildung (in Unternehmen im dualen Ausbildungssystem) in Frage kommen, ist ein weitgehend gesicherter Aufenthaltsstatus während der Berufsausbildung und für eine anschließende Beschäftigung zu gewährleisten, um Rechtssicherheit für die jungen Menschen und potenzielle Ausbildungsbetriebe zu erreichen (z.B. über die sog. 3 + 2 Regelung). Dies ist ein

wichtiger Schritt zur Integration junger Menschen und zur Gewinnung von jungen Fachkräften für unsere Wirtschaft.

Jungen Menschen, die älter als 21 Jahre sind, darf die Chance einer Berufsausbildung nicht verwehrt werden. Deshalb soll die im § 60a des Aufenthaltsgesetzes genannte Altersgrenze von 21 Jahren zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung entfallen.

8. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales begrüßen den Zugang zu Beschäftigung ohne Vorrangprüfung bereits nach 15 Monaten und sehen hierin eine Verbesserung des Arbeitsmarktzugangs für Asylsuchende und Geduldete. Sie bitten den Bund zu prüfen, ob die rechtliche Verpflichtung zur Arbeitsmarktvorrangprüfung für einen befristeten Zeitraum ausgesetzt werden kann.

9. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, sich gegenüber der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass mit dem Europäischen Sozialfonds rasch und unkompliziert auf den zurzeit der Planung der aktuellen Förderperiode noch nicht absehbaren Handlungsdruck reagiert werden kann. Änderungsanträge müssen mit so wenig Aufwand wie möglich eingereicht und beschieden, Bedarfe bzw. Mehrbedarfe im Hinblick auf die Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung ohne aufwändige Kohärenzabstimmungen zwischen Bund und Ländern berücksichtigt werden. Zusätzliche Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingen müssen im Rahmen vereinfachter Abstimmungsprozeduren zwischen Bund und Ländern abgestimmt werden können.

Darüber hinaus bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung, sich gegenüber der Europäischen Kommission für eine finanzielle Verstärkung des Europäischen Sozialfonds einzusetzen, die der Lastenverteilung innerhalb der Union entspricht, die sich aus der Verteilung der Flüchtlinge auf die Mitgliedstaaten ergibt.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 6.10

Beibehaltung der Weiterbildungsförderung in der Altenpflege nach § 131 b SGB III

Antragsteller: alle Länder

- Grüne Liste -

Beschluss:

Mit der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege haben die maßgeblichen Akteure einen wichtigen Schritt zur Deckung des Fachkräftebedarfs in der Altenpflege unternommen. Die begonnenen Anstrengungen müssen aber weiter verfolgt werden, um spürbare Verbesserungen der Fachkräfteversorgung und eine nachhaltige Lösung der anstehenden Fragen in der Altenpflege zu erreichen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern daher die Bundesregierung auf, vor dem Hintergrund des nach wie vor bestehenden Fachkräftemangels in der Altenpflege die Befristung der dreijährigen Weiterbildungsförderung nach § 131 b SGB III auf den 31.3.2016 aufzuheben und die Regelung im Zuge des kommenden Pflegeberufsgesetzes auf den neuen Pflegeberuf auszuweiten.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 6.11

**Auswirkungen des Urteils des
Bundesverwaltungsgerichts vom
26. November 2014 zur Hessischen
Bedarfsgewerbeverordnung**

**Zulässigkeit der Sonn- und
Feiertagsbeschäftigung bei telefonischen und
elektronischen Dienstleistungen**

Antragsteller: alle Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den vorgelegten Bericht des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) zu den Auswirkungen des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 26. November 2014 zur Kenntnis.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennen an, dass durch einen Wegfall der Beschäftigungsmöglichkeit im Zusammenhang mit telefonischen und elektronischen Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen in Deutschland eine nicht unerhebliche Anzahl von Arbeitsplätzen gefährdet ist. Dieser Wirtschaftszweig stellt mit seinen vielfältigen Dienstleistungsangeboten einen wichtigen Beitrag zur Organisation des öffentlichen und privaten Lebens und zur wirtschaftlichen Wertschöpfung dar.

Unter Berücksichtigung der Forderung der Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften sprechen sich die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und

TOP 6.11

Soziales der Länder für eine bundeseinheitliche Regelung hinsichtlich einer Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen in telefonischen und elektronischen Dienstleistungszentren aus.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten daher die Bundesregierung, mit Unterstützung der Länder den Erlass einer Bundesverordnung auf der Grundlage des § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c ArbZG zu prüfen, um telefonische und elektronische Dienstleistungen in bisher geregelter Umfang weiterhin zu ermöglichen und damit Arbeitsplatzverluste zu vermeiden.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 6.12

Ländervertretungen in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) für die Periode 2016-2018

Antragsteller: alle Länder

- Grüne Liste -

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder benennen zur Vertretung der Länder in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018

als Mitglied

- Herr Dr. Volker Kregel *als Vorsitzender des LASI*
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Freie und Hansestadt Hamburg
- Frau Christel Bayer
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
- Herr Dr. Bernhard Brückner
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

sowie als stellvertretendes Mitglied

- Herr Dr. Jörg Fietz *für die stellvertretende Vorsitzende des LASI*
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, Mecklenburg-Vorpommern
- Herr Ernst Friedrich Pernack
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
- Herr Dr. Helmut Gottwald, Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

TOP 6.12

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beauftragen die benannten Mitglieder sowie stellvertretenden Mitglieder die Interessen der Länder in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz wahrzunehmen.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November in Erfurt

TOP 6.13

Förderung der Jugendwohnheime durch die Bundesagentur für Arbeit

Antragsteller: Bayern, Hessen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, die Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass die Einrichtungen des Jugendwohnens ein notwendiges Angebot für Auszubildende sind und deshalb die Förderung der Jugendwohnheime durch die Bundesagentur für Arbeit nach §§ 80a und 80b SGB III sowohl durch Zinszuschüsse als auch durch Zuschüsse erhalten bleiben und verbessert werden muss.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung sicherzustellen, dass die Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung von Jugendwohnheimen vom 13.07.2012 – zuletzt geändert durch Erste Änderungs-Anordnung vom 18.07.2014 – in § 12 so geändert wird, dass auch nach dem 31.12.2015 Anträge zur Förderung von Sanierungs-, Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen durch Zuschüsse gestellt werden können.
Darüber hinaus sollte eine Verbesserung der Förderkonditionen geprüft werden.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November in Erfurt

TOP 6.14

**Einheitliche Regelung zur Erstellung von Zertifikaten
oder Zeugnissen im Berufsbildungsbereich der Werk-
stätten für behinderte Menschen**

Antragsteller: alle Länder

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die in mehreren Ländern bereits auf freiwilliger Basis durchgeführte Erstellung von Zertifikaten oder Zeugnissen nach dem Abschluss der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen. Sie sehen darin einen wichtigen und notwendigen Schritt zur Anerkennung und Bestätigung der beruflichen Bildung und Leistung von Menschen mit Behinderung.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf zu prüfen,
 - wie die Erstellung von an anerkannten Berufsbildern orientierten Zertifikaten oder Zeugnissen für Menschen mit Behinderung nach Beendigung der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich der Werkstätten bundesrechtlich geregelt und
 - damit eine einheitliche Verfahrensweise und länderübergreifende Anerkennung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sichergestellt werden kann.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 7.1

Mitwirkung der Länder am europäischen sozialpolitischen Prozess

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen im europäischen politischen Prozess eine steigende Bedeutung von Konsultations- und Koordinierungsverfahren sowie von unverbindlichen und verbindlichen Empfehlungen, insbesondere in der Beschäftigungs- und Sozialpolitik, fest. Gleichzeitig beobachten sie einen nachlassenden Gebrauch der Rechtsetzung durch die Gemeinschaftsmethode und im Rahmen des sozialen Dialogs im Arbeitsrecht und in den Arbeitsbeziehungen. Sie stellen außerdem fest, dass sich dadurch die Anforderungen an eine erfolgreiche und zielführende Partizipation der Länder am europäischen politischen Prozess gewandelt haben. Einer frühzeitigen und effektiven Mitwirkung der Länder kommt jedoch unabhängig von der Beteiligungsform zentrale Bedeutung zu. Eben diese gilt es, ergänzend zum Bundesratsverfahren, auch im Rahmen von Konsultations- und Koordinierungsverfahren durch eine Optimierung der Verfahrensabläufe sicherzustellen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen grundsätzlich, dass die Kommission die Betroffenen und Interessenträger bereits im Entwurfsstadium von Legislativvorschlägen, delegierten Rechtsakten, Folgenabschätzungen und Evaluierungen einbinden möchte. Zur

TOP 7.1

Sicherstellung einer alle Phasen der Gesetzgebung im Arbeits- und Sozialbereich auf europäischer Ebene umfassenden Mitwirkung der Länder beauftragen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Länderarbeitsgruppe „Europäische Arbeits- und Sozialpolitik“ eine geeignete Vorgehens- und Verfahrensweise, insbesondere in Bezug auf eine systematischere Beteiligung an öffentlichen Konsultationen, im Dialog zu eruiieren und abzustimmen.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder gehen davon aus, dass delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte und Länderspezifische Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters dem Anwendungsbereich des EUZBLG unterliegen und die Bundesregierung die Länder daher bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu unterrichten und nach § 6 Abs. 1 zu beteiligen hat. Sie bitten die Bundesregierung sowie die Kommission weiter, bei delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten zu sozial- und beschäftigungspolitischen Themen Vertreter der Länder frühzeitig zu konsultieren und zu den entsprechenden Sachverständigengruppen hinzuziehen.
4. Aus Sicht der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder kommt den länderspezifischen Empfehlungen im Europäischen Semester zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik eine zentrale Rolle zu. Sie betreffen die nationale Beschäftigungs- und Sozialpolitik und berühren in vielen Fällen die Zuständigkeiten der Länder im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder verweisen in diesem Zusammenhang auf ihre Stellungnahme zur Konsultation zur Strategie Europa 2020 (4. November 2014 Nr. 11). Sie bitten die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, dass Vertreter der Länder insbesondere auch zu den bilateralen Gesprächen zwischen der Kommission und der Bundesregierung zur Aushandlung der länderspezifischen Empfehlungen mit beschäftigungs- und sozialpolitischem Bezug hinzugezogen werden.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Entwicklung der exklusiv und regelmäßig stattfindenden informellen Informationsgespräche des Arbeitskreises Arbeit und Soziales der Brüsseler Ländervertretungen und der ASMK-Länderarbeitsgruppe „Europäische Arbeits- und Sozialpolitik“ mit der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration hin zu einem fachlichen Austausch. Die Bedeutung dieser Gespräche, deren Ziel insbesondere eine Sensibilisierung der Vertreterinnen und Vertreter der Kommission für die Beschlüsse

TOP 7.1

der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und des Bundesrates zu beschäftigungs- und sozialpolitischen Themen ist, wird ausdrücklich betont.

6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder wertschätzen die Arbeit der Bundesratsbeauftragten in den europäischen Gremien, die die Länder zeitnah über aktuelle Entwicklungen informieren und eine „Vorwarnrolle“ einnehmen. Sie verpflichten sich, deren Engagement zu unterstützen, indem sie zum Beispiel bei Neubesetzungsbedarf der Beauftragtenstelle ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Übernahme dieser für alle Länder bedeutsamen Aufgabe ermutigen.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November in Erfurt

TOP 7.2

Integratives Wachstum für Europa - neue Impulse für die europäische Beschäftigungs- und Gleichstellungspolitik

Antragsteller: Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass die Zahl der **Jugendarbeitslosen** im vergangenen Jahr europaweit um über 500.000 zurückgegangen ist. Gleichwohl betrachten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder mit Sorge, dass die Jugendarbeitslosenquote noch in sechs Mitgliedstaaten deutlich über 25 % liegt und in weiteren sieben Mitgliedstaaten bei über 20 %. Sie halten es daher für richtig, dass mit Blick auf Jugendgarantie, Jugendbeschäftigungsinitiative und Europäische Ausbildungsallianz in verschiedenen länderspezifischen Empfehlungen für das Jahr 2015 konkret mehr Engagement zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit von den Mitgliedstaaten mit hoher Jugendarbeitslosigkeit eingefordert wird. Darüber hinaus halten sie es für wichtig, einen besseren Überblick über die für eine erfolgreiche Durchführung der Jugendgarantie erforderlichen Mittel zu gewinnen.
2. Zugleich stellen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fest, dass der Anteil der Langzeitarbeitslosen mit multiplen Vermittlungshemmnissen innerhalb der Arbeitslosen steigt, die durch herkömmliche Maßnahmen der Eingliederungsförderung der Arbeitsverwaltungen nicht mehr oder nicht in ausreichendem Maße erreicht werden. Es bedarf daher einer bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur im Lebensumfeld sowie individueller und insbesondere flexibler Instrumente, die der sehr unterschiedlichen Erwerbs- bzw. Erwerbslosenbiografie der langfristig vom Arbeitsmarkt ausgegrenzten Menschen gerecht werden, individuelle Perspektiven entwickeln und Unterstützung bei der Umsetzung anbieten. Ein best-

practice-Austausch zwischen den Mitgliedsstaaten kann dabei einen wertvollen Beitrag leisten. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen vor diesem Hintergrund grundsätzlich den Vorschlag der Kommission vom September 2015 für eine Empfehlung des Rates zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt, wenngleich die vorgeschlagenen Maßnahmen im Arbeitsförderungsrecht in Deutschland überwiegend verankert sind und praktiziert werden oder zum Teil sogar hinter den hiesigen Regelungen und Fördermöglichkeiten zurückbleiben. Der Vorschlag der Kommission schafft aber einen Rahmen für Maßnahmen zur Integration Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt, der für alle Mitgliedstaaten gilt und die Wirksamkeit der Arbeitsmarktintegration insgesamt verbessern soll. Ein Konzept personalisierter Dienstleistungen mit einer Kombination aus intensiver Unterstützung, Monitoring der Ergebnisse und einem Fokus auf dem Arbeitgeber soll dazu beitragen, die Zahl der Personen, die wieder in den Arbeitsmarkt zurückkehren, zu erhöhen und die Vermittlung von passenden Beschäftigungsmöglichkeiten an Langzeitarbeitslose zu verbessern. Die individuelle und stärkenorientierte Betreuung und Beratung von Langzeitarbeitslosen sowie die Bündelung erforderlicher Unterstützungsleistungen sind nach Auffassung der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder der richtige Ansatz zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit. Die drei Schritte zur Arbeitsmarktintegration, nämlich Förderung der Meldung bei einer Arbeitsverwaltung, Bestandsaufnahme des individuellen Bedarfs und des Potenzials von Langzeitarbeitslosen sowie das Angebot einer Wiedereinstiegsvereinbarung spätestens 18 Monate nach Verlust der Arbeit stellen mit der Einbeziehung der Arbeitgeber eine ausgewogene und aussichtsreiche Herangehensweise dar. Der Vorschlag der Kommission muss in der Umsetzung die spezifischen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten und die nationalen Zuständigkeiten unberührt lassen. Er darf außerdem nicht mit einer Senkung nationaler Standards verbunden sein. Insbesondere darf der Vorschlag nicht als Einstieg in eine europäische Arbeitslosenversicherung gewertet werden.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekennen sich zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020. Sie haben seit der Unterzeichnung der UN-Konvention bereits zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, um die Ziele der UN-Konvention mit Leben zu erfüllen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erinnern in diesem

Zusammenhang an die Ankündigung der Kommission zu einem **Europäischen Rechtsakt über die Zugänglichkeit (Accessibility Act)** sowie an den Vorschlag der Kommission über eine Richtlinie zu barrierefreien Webseiten öffentlicher Institutionen aus dem Jahr 2012. Es gilt, für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen als Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Waren und Dienstleistungen, zu Verkehrsmitteln, Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen (IKT) sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten zu gewährleisten und einen EU-weiten Markt für assistive Technologien zu unterstützen. In allen diesen Bereichen bestehen noch erhebliche Barrieren, so dass die Entwicklung von Mindeststandards im Bereich Zugänglichkeit auf EU- Ebene sinnvoll erscheint. Die Vorschläge der Kommission haben das Subsidiaritätsprinzip in besonderem Maße berücksichtigen und sollten finanzielle Anreize für Investitionen beinhalten. Gleichzeitig ist auf eine Weiterentwicklung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung der Vermeidung von Mehrfachdiskriminierungen, wie sie der menschenrechtliche Intersektionalitätsansatz vermuten lässt, hinzuwirken. So ist das Augenmerk unter anderem auf die Geschlechterperspektive zu richten, da insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen meist unter einer Mehrfachdiskriminierung leiden.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die derzeitige Evaluierung der Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und von 23 damit verbundener Richtlinien (**Arbeitsschutzrichtlinie**). Im Ergebnis werden Schlussfolgerungen für die bessere Durchsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit durch die Mitgliedstaaten erwartet unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Arbeitswelt. Den im strategischen Rahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 2014-2020 festgelegten Zielen ist Rechnung zu tragen. Um einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften in den Mitgliedstaaten sowie den Regionen innerhalb eines Mitgliedstaates konsequent überwacht wird. Dabei muss jedoch der notwendige flexible Rahmen für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Überwachung erhalten bleiben. Menschenwürdige Arbeitsbedingungen müssen europaweit ohne Abstriche sichergestellt sein, ferner ist die Geltung des Vorsorgeprinzips bei Arbeitsschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder weisen darauf hin, dass

eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer in einem KMU oder Kleinunternehmen das gleiche individuelle Recht auf angemessene, gesunde und sichere Arbeitsbedingungen hat wie eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer in einem Großbetrieb. Daher ist die Fähigkeit von Kleinst- und Kleinunternehmen zur Einführung wirksamer und effizienter Risikopräventionsstrategien und zur Gestaltung einer mitarbeiterorientierten und zukunftsgerichteten Personalpolitik durch unterstützende Maßnahmen für KMU zur Umsetzung von Arbeitsschutzvorschriften zu verbessern.

5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Entscheidung der Kommission, ihren Vorschlag zur Änderung der Mutterschutzrichtlinie aus dem Jahr 2008 zurückzuziehen und eine neue, breiter angelegte **Initiative zur Verbesserung des Verhältnisses von Erwerbstätigkeit und Privatleben bei Familien** zu unterbreiten. Sie unterstützen nach wie vor Maßnahmen zur Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Beruf und Familie mit der Zielstellung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern, die Erwerbsbeteiligung von qualifizierten Arbeitskräften zu erhöhen und damit zum sozialen Schutz von Familien und auch zur faktischen Gleichstellung der Geschlechter beizutragen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder anerkennen, dass die neue, breiter angelegte Initiative den gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten zehn Jahre Rechnung tragen soll. Sie erwarten eine Initiative, die mit dem Grundsatz der Subsidiarität dahingehend in Einklang steht, dass den vorgesehenen Maßnahmen grenzüberschreitende Aspekte zugrunde liegen, die nur auf europäischer Ebene gelöst werden können und die berücksichtigt, dass die hauptsächliche Verantwortung für weitere Vereinbarkeitsmaßnahmen bei den Mitgliedstaaten liegt. Sie geben zu bedenken, dass die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie vor allem durch Maßnahmen befördert werden sollte, die beiden Eltern gleichermaßen zur Verfügung stehen. Die angedachten Maßnahmen sollten beschäftigungsfreundlich ausgestaltet werden und insbesondere den beruflichen Wiedereinstieg von Frauen sichern und fördern. Hierbei sind flexible Arbeitsformen und gute und sichere Arbeitsbedingungen ebenso wichtig wie eine gleichmäßige Aufteilung von Erwerbs- und Carearbeit zwischen Frauen und Männern. In Bezug auf die Novellierung der Mutterschutzrichtlinie als eine mögliche Maßnahme der Initiative wäre eine etwaige Verlängerung der geltenden Mutterschutzfrist über 14 Wochen hinaus nicht nur unter dem Gesichtspunkt des physischen Gesundheitsschutzes, sondern im Sinne eines modernen Arbeitsschutzes auch unter dem Gesichtspunkt des psychischen Gesundheitsschutzes zu prüfen. Zudem sollten die Regelungen der Mutterschutzrichtlinie nicht über die Belange des

Arbeitsschutzes im Sinne einer Mindestharmonisierung hinausgehen und weiterführender Regelungsbedarfe anderen Rechtsrahmen vorbehalten bleiben.

6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen zur Kenntnis, dass das Europäische Institut für die Gleichstellung der Geschlechter (EIGE) im Gender Equality Index 2015 zur Geschlechtergleichstellung in der Europäischen Union von 2005 bis 2012 zum Ergebnis kommt, dass die **Gleichstellung von Frauen und Männern** nur langsam vorankam und dass es in einigen Bereichen sogar Rückschläge gab. Sie mahnen vor diesem Hintergrund die durchgängige Anwendung der gleichstellungspolitischen Querschnittsklausel des Artikels 8 AEUV an. Hierzu rechnet insbesondere die Prüfung aller Maßnahmen auf EU-Ebene im Hinblick auf ihre gleichstellungspolitische Relevanz im Sinne des Gender Mainstreaming-Prinzips, auch im Rahmen des europäischen Semesters und in sämtlichen Beschäftigungsprogrammen. Das Ziel, Chancengleichheit zu schaffen und sämtlichen Formen von Diskriminierung u.a. auf dem Arbeitsmarkt, im Hinblick auf Löhne, Aufstiegschancen, Mitwirkung in Entscheidungsgremien, Zugang zu Gütern und Dienstleistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie sämtlichen Arten von Gewalt gegen Frauen und Mädchen einschließlich neuer Formen der Gewalt (cyber-mobbing, cyber-stalking) effektiv entgegenzuwirken, muss mit Nachdruck weiter verfolgt und umgesetzt werden.

7. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder befürworten, dass die in diesem Jahr auslaufende **EU-Gleichstellungsstrategie** fortgeschrieben werden soll. Sie sprechen sich ausdrücklich für eine Beibehaltung des Formats einer eigenständigen Strategie aus, deren thematische Reichweite auf die Gleichstellung von Frauen und Männern begrenzt sein sollte. Ebenso befürworten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder, dass das Thema des Abbaus von Diskriminierungen homo-/trans-/bi- und intersexueller Menschen in einem eigenen Fahrplan verortet werden soll. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen die Notwendigkeit einer weiteren Stärkung der Wahlmöglichkeiten von Frauen und Männern bei der Planung von Erwerbstätigkeit und Familienleben auf europäischer Ebene und fordern die KOM auf, auch diesem Aspekt in der neuen Gleichstellungsstrategie hinreichend Rechnung zu tragen. Es muss sichergestellt werden, dass die Familie nicht zum Karrierehindernis wird, was insbesondere einen sicheren Zugang zu Kinderbetreuungsangeboten, eine karriereunschädliche Ausgestaltung von Teilzeitarbeitsverhältnissen sowie die Erleichterung des Wiedereinstiegs in den Beruf notwendigerweise voraussetzt, ebenso wie die

Wertschätzung von Familientätigkeit. Auch bedarf es weiterer Handlungsansätze, um die sog. gläserne Decke, die den Aufstieg von Frauen verhindert, zu durchbrechen. Ein best-practice-Austausch zwischen den Mitgliedsstaaten kann dabei einen wertvollen Beitrag leisten.

8. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder heben hervor, dass es zur Förderung der Gleichstellung angezeigt ist, Maßnahmen zum **Abbau von Geschlechterstereotypen** voranzutreiben. Dabei muss insbesondere auch die Macht von (oftmals unbewussten) Rollenbildern bewusst gemacht werden, um die Entscheidungsfreiheit im Hinblick auf Veränderung innerer Denkmuster und äußerer Rahmenbedingungen zu stärken. Insbesondere in den Bereichen Erziehung und Schule, Erwerbsleben und Medien muss der Verbreitung einseitig nicht hinterfragter Rollenbilder entgegengewirkt werden. Zur Beseitigung dieses Klischees sind europäische Aktionen, die an Projekte wie „Girl’s Day-Mädchenzukunftstag“ oder „Boy’s Day – Jungenzukunftstag“ mit dem bundesweiten Netzwerk und Fachportal „Neue Wege für Jungs“ angelehnt sind, zu begrüßen und sollten im Sinne von bewährten Verfahren Eingang in die neue EU-Gleichstellungsstrategie finden.
9. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennen den nach wie vor bestehenden Handlungsbedarf und die Wichtigkeit der Themen **gender pay gap und gender pension gap**, die ursächlich auf einem vielschichtigen und komplexen Zusammenspiel zahlreicher Faktoren beruhen. Sie halten über die Empfehlung der Kommission vom 7. März 2014 zur Stärkung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Frauen und Männer durch Transparenz hinaus im Rahmen der neuen Gleichstellungsstrategie weitere Empfehlungen für erforderlich, insbesondere hinsichtlich Zielgrößen, konkreter Handlungsansätze, wie Frauen bessere Zugänge zu existenzsichernder und qualifikationsadäquater Erwerbstätigkeit eröffnet und prekäre Beschäftigungsverhältnisse, in denen Frauen übermäßig vertreten sind, zurückgedrängt werden können. Berücksichtigt werden sollten dabei auch gezielte frauenfördernde Maßnahmen, bspw. um für Frauen eine gleichberechtigte Übernahme von Verantwortung in Führungspositionen und Entscheidungsgremien zu vereinfachen. Im Zusammenhang mit dem gender pension gap weisen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Kommission jedoch darauf hin, die originäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die nationalen Rentensysteme zu beachten sowie dem Grundsatz der Subsidiarität Rechnung zu tragen. Angesichts der beträchtlichen Unterschiede in den Mitgliedstaaten, die nicht

TOP 7.2

zuletzt den divergierenden Systemen der sozialen Sicherung, der privaten und staatlichen Vorsorge, der Kultur und Tradition, der Familienstruktur und Erwerbstätigkeitsquote sowie auch der Arbeitsmarkt- und Bildungssituation geschuldet sind, haben insoweit maßgeschneiderte, individuelle Lösungsansätze auf nationaler Ebene Vorrang.